

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018



STADTRHEIN  U

Impressum

Stadt Rheinau

Stadtkämmerei

Rheinstraße 52

77866 Rheinau

Tel.: +49 (0)7844 400-0

Fax: +49 (0)7844 400-13

E-Mail: mailpost@rheinau.de

Internet: www.rheinau.de

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen.

Für die erste Eröffnungsbilanz gilt im Weiteren in Bezug auf die Inventur, das Inventar sowie den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden der § 62 GemHVO. Grundsatz hierbei ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

§ 77 Abs. 3 GemO bestimmt zudem, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist. Oberster Grundsatz ist das Vorsichtsprinzip (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO). Die weiteren Grundsätze sind im Wesentlichen:

- Vollständigkeit (§§ 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, 35 Abs. 2, 40 Abs. 1 GemHVO)
- Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 34 Abs. 2 Satz 2 GemHVO)
- Bilanzidentität (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO)
- Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)
- Richtigkeit und Willkürfreiheit (§ 35 Abs. 2 GemHVO)
- Saldierungsverbot (§ 40 Abs. 2 GemHVO)
- Realisations- und Imparitätsprinzip (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)
- Wertaufhellungsprinzip (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)
- Niederstwertprinzip (§ 46 Abs. 3 GemHVO)
- Periodisierungsprinzip (§§ 10 Abs. 1, 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)
- Stetigkeit der Bewertungsmethode (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)
- Bilanzwahrheit (nicht kodifiziert)
- Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit (nicht kodifiziert)

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach der Gliederungsvorgabe des § 52 GemHVO. Die Eröffnungsbilanz ist analog § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und zu erläutern (§ 53 Abs. 2 GemHVO). Darüber hinaus sind dem Anhang

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht und
- die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

beizufügen.

Grundsätzliches

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Rheinau basiert auf den zuvor genannten Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 02.12.2020, der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11.12.2009, zuletzt geändert am 04.02.2021, der Gemeindekassenverordnung in der Fassung vom 11.12.2009, zuletzt geändert am 17.12.2015 sowie der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018. Des Weiteren wurden die Empfehlungen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (BLF) nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage, Stand Juni 2017) herangezogen.

Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Rheinau zum 01.01.2018 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte in den Jahren 2014 und 2015 eine Bewertung des immobilien Vermögens durch die Firma iib - Institut innovatives Bauen Dr. Hettenbach GmbH aus Schwetzingen zum Stichtag 31.12.2014. Generell gilt, dass die Bewertung grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 62 Abs. 1 GemHVO) erfolgt. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO wird davon ausgegangen, dass für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können. Bei der Stadt Rheinau reicht dieser Zeitraum bis zum 01.01.2012 zurück. Für diesen Zeitraum wurden die von der Firma iib ermittelten Werte daher nochmals intern überprüft und ggf. wertsteigende oder wertmindernde Maßnahmen in die Bewertung mit aufgenommen.

Die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte in Eigenregie mittels körperlicher Bestandsaufnahme. Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).

Für Vermögensgegenstände, welche die Nutzungsdauer bereits überschritten haben, wird kein Erinnerungsbuchwert (1,00 EUR) angesetzt. Eine Erinnerung ist nicht erforderlich, da auch vollständig abgeschriebene Vermögenswerte jederzeit aufgefunden werden können, weil diese in der Anlagenbuchhaltung solange als „aktiviert“ gekennzeichnet sind, wie sie sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befinden.

Darüber hinaus wird von einzelnen Wahlrechten wie folgt Gebrauch gemacht:

Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO

Bewegliche und immaterielle, abnutzbare Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis zu 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer werden nicht bilanziert. Diese Vermögensgegenstände werden im Jahr ihrer Anschaffung als Sachaufwand verbucht (§ 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Hinweise:

- a) Vermögensgegenstände mit einem Wert bis zu 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer werden gemäß der Inventurrichtlinie der Stadt Rheinau und der Richtlinie zur Inventarisierung von geringwertigen Vermögensgegenständen in das Bestandsverzeichnis aufgenommen (dies gilt grundsätzlich ab einem Wert von 250 EUR ohne Umsatzsteuer).
- b) Für Vermögensgegenstände, welche einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) zugeordnet sind, werden die entsprechenden steuerrechtlichen Regelungen (§§ 6 Abs. 2, 52 Abs. 12 Satz 3 EStG) zugrunde gelegt

Verzicht auf die Erfassung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO

Grundsätzlich wird auf die Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet, sofern deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre (d.h. vor dem 01.01.2012) zurückliegt. Bei Vermögensgegenständen von hoher finanzieller Bedeutung erfolgt jedoch unabhängig vom Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt eine Aktivierung (z.B. Fahrzeuge, Kunstgegenstände). Hierauf wird bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen separat hingewiesen.

Erfahrungswert statt Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 62 Abs. 2 GemHVO

Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, werden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO angesetzt. Sofern hierbei fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt wurden, wird dies unter der jeweiligen Bilanzposition erläutert.

Vor dem 31.12.1974 angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände nach § 62 Abs. 3 GemHVO

Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, werden nach den Wertverhältnissen zum 01.01.1974, abzüglich der entsprechenden Abschreibungen bilanziert.

Durchschnittswerte bei Grundstücken nach § 62 Abs. 4 GemHVO

Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken werden die zum 31.12.2017 gültigen Bodenrichtwerte als örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt (siehe Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses der Stadt Rheinau zum 31.12.2016).

Diese betragen für

- | | |
|---|--------------|
| - landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünflächen | 1,80 EUR/qm |
| - Straßengrundstücke im Außenbereich | 1,80 EUR/qm |
| - Straßengrundstücke im Innenbereich | 12,50 EUR/qm |

Waldflächen werden gemäß § 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO mit einem Festbetrag von 8.200 EUR je Hektar Aufwuchs und 2.600 EUR je Hektar Grundstücksfläche bewertet. Als Wald gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche (siehe auch § 2 Landeswaldgesetz).

Als Aktivierungszeitpunkt bei Grundstücken wird der Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten an dem Grundstück gewählt. Sofern dieser nicht (mehr) ermittelbar war, gilt der Zeitpunkt der Auflassung gemäß Auflassungsurkunde bzw. der 01.01.1974 als Aktivierungszeitpunkt.

Infrastrukturvermögen

Die Straßenarten sind gemäß der 3. Auflage des Bilanzierungsleitfadens (BLF) in Anlehnung an die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) unterteilt in

Straßenart	Straßentyp	Nutzungs- dauer lt. BLF	Gewählte Nutzungs- dauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	keine im Vermögen der Stadt vorhanden	
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 – 50 Jahre	40 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 – 60 Jahre	50 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30 – 50 Jahre	40 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15 – 30 Jahre	20 Jahre

Straßenkörper werden als ein Vermögensgegenstand betrachtet. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün, Böschungen, Verkehrszeichen oder Verkehrsinseln werden den Anschaffungskosten des Infrastrukturkörpers zugerechnet. Hochwertiges Infrastrukturbehör (z.B. Signalanlagen, stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, mobile Geschwindigkeitsanzeigetafeln) wird hingegen separat als bewegliches Vermögen ausgewiesen. Gleiches gilt für ingenieurtechnische Bauwerke und Anlagen, wie beispielsweise Brücken.

Beteiligungen und Sondervermögen

Diese werden mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet und unter Berücksichtigung von eventuell notwendigen (außerplanmäßigen) Abschreibungen in der Bilanz ausgewiesen.

Aktivierung erhaltener und geleisteter Investitionszuwendungen und -beiträge nach § 62 Abs. 6 GemHVO

Erhaltene und geleistete Investitionszuwendungen werden ausgewiesen.

Erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge werden mit ihrem aktuellen Wert zum Bilanzierungstichtag als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend

der voraussichtlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Investitionsobjektes aufgelöst (sogenannte Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO).

Auf eine Passivierung von Investitionszuweisungen und Beiträgen, welche die Stadt vor dem 01.01.2018 erhielt, wird insofern verzichtet, als dass die Nutzungsdauer der korrespondierenden Investition bereits überschritten wurde oder diese aus den Bewilligungsbescheiden nicht hervorgeht. Soweit dies nicht der Fall ist, werden die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt (§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO; BLF).

Sonderposten für...	Erfahrungswert bezogen auf AHK
Berufliche Schulen	35 %
Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt- und Realschulen	30 %
Gymnasien und Sonderschulen	40 %
Naturschutzgrundstücke	70 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %
Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90 %
Theater	40 %

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse wird gemäß § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO verzichtet, sofern die Inbetriebnahme der korrespondierenden Investition bereits vor dem 01.01.2018 erfolgte und keine weiteren Zuschüsse nach dem 31.12.2017 geleistet werden (siehe Beschlussvorlage X/0961 vom 26.01.2022).

Eröffnungsbilanz der Stadt Rheinau zum 01.01.2018



AKTIVA

	EUR
1. Vermögen	118.586.985,14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2 Sachvermögen	92.160.394,95
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	40.050.017,76
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.529.418,29
1.2.3 Infrastrukturvermögen	20.092.671,56
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	225.094,81
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.000,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	777.737,37
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	372.508,02
1.2.8 Vorräte	53.543,72
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.055.403,42
1.3 Finanzvermögen	26.426.590,19
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.590.410,48
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	583.389,00
1.3.3 Sondervermögen	2.174.742,04
1.3.4 Ausleihungen	5.108.241,31
1.3.5 Wertpapiere	5.255.022,76
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	269.648,75
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	2.261.026,72
1.3.8 Liquide Mittel	8.184.109,13
2. Abgrenzungsposten	48.500,89
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	34.060,32
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	14.440,57
3. Nettoposition	0,00
Bilanzsumme Aktiva	<u>118.635.486,03</u>

PASSIVA

	EUR
1. Eigenkapital	101.032.120,55
1.1 Basiskapital	101.032.120,55
1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00
2. Sonderposten	15.145.929,83
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	6.694.377,41
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.608.641,75
2.3 Sonderposten für Sonstiges	4.842.910,67
3. Rückstellungen	218.559,15
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	218.559,15
4. Verbindlichkeiten	1.787.334,71
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	85.560,00
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	680.716,74
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.569,38
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	1.017.488,59
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	451.541,79
Bilanzsumme Passiva	<u>118.635.486,03</u>

nachrichtlich:

Der auf die Stadt entfallende Anteil an den, beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV, gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 6.059.145 EUR (Stand 31.12.2017).

Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz zeigt die Mittelverwendung auf. Sie setzt sich gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO aus dem Vermögen, den Abgrenzungsposten (einschließlich der geleisteten Investitionskostenzuschüsse) und der Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) zusammen.

1. Vermögen	118.586.985,14 EUR
--------------------	---------------------------

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR
--	-----------------

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Dies sind z. B. Lizenzen und Software. Immaterielle Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag älter als 6 Jahre waren, werden nicht erfasst. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf nicht aktiviert werden.

Der Bilanzausweis mit 0,00 EUR ist darauf zurückzuführen, dass die Standardsoftware in der Regel im Paket mit neuen Computern beschafft wird. Darüber hinaus werden immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Wert bis zu 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand ausgewiesen (§§ 46 Abs. 2 Satz 2, 38 Abs. 4 GemHVO i. V. m. der Inventurrichtlinie der Stadt Rheinau).

Die vorhandene Software, die genutzten Lizenzen oder sonstige immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert über 1.000 EUR netto waren zum Bilanzstichtag am 01.01.2018 bereits vollständig abgeschrieben und/oder wurden vor dem 01.01.2012 angeschafft, sodass auf eine Aktivierung verzichtet wurde (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO).

1.2 Sachvermögen	92.160.394,95 EUR
-------------------------	--------------------------

Das Sachvermögen wird in unbewegliches und bewegliches Vermögen unterteilt und umfasst nach § 52 Abs. 3 Ziffer 1.2 GemHVO die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	40.050.017,76 EUR
--	--------------------------

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünanlagen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich der Grundstücke, auf denen ein Erbbaurecht zugunsten Dritter bestellt wurde.

Unter Grünanlagen wird der Grund und Boden der Stadt zusammengefasst, der als Parkanlage oder sonstige Erholungsfläche (z. B. die Badeseen) genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, der Aufbauten, der Gewässer sowie der Ausstattung. Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören unter anderem auch unbebaute Baugrundstücke, Rohbauland, Gräben und Restflächen.

Bei ab dem 01.01.2012 erworbenen Grundstücken wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelt. Bei älteren Grundstücken wird im Außenbereich gemäß der Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses, mit einem Durchschnittswert von 1,80 EUR je Quadratmeter kalkuliert. Im Innenbereich wird der ortsübliche Bodenrichtwert auf das Jahr der Anschaffung rückindiziert; ein Abzug für Gemeinbedarfsflächen wurde nicht vorgenommen (§ 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

Für landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Gemarkung der Stadt Rheinau wird gemäß Preisindex für landwirtschaftliche Flächen in Baden-Württemberg ein Wert von 2,70 EUR je Quadratmeter angesetzt.

Der Bodenwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wird nicht abgeschrieben.

Grünanlagen

Einbauten, Aufbauten und Aufwuchs von unbebauten Grundstücken werden je nach Aufwandsgrad in drei Kategorien unterteilt und unter der vorliegenden Bilanzposition separat zum Grundvermögen bewertet:

Kategorie 1:	aufwendige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen	59,00 EUR je qm
Kategorie 2:	vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten	14,50 EUR je qm
Kategorie 3:	einfache Pflanzungen, wenige / einfache Einbauten	3,50 EUR je qm

Zu den Grünanlagen der Kategorie 1 zählt beispielsweise der Rathausplatz in Diersheim, zur Kategorie 2 unter anderem der Lindenplatz in Rheinbischofsheim, der Dorfplatz in Helmlingen und der Barfußpfad in Membrechtshofen. In die Kategorie 3 fallen z. B. die Grünanlagen in der Holerstraße in Linx und in der Krämerstraße in Freistett.



Die sich ergebenden Bilanzwerte der Einbauten, Aufbauten und des Aufwuchses unterliegen grundsätzlich einer linearen Abschreibung.

Landwirtschaftliche Flächen/Ackerland

Zum 01.01.2018 befinden sich 81.236 Ar landwirtschaftliche Flächen mit einem Wert von 14.735.714,47 EUR im städtischen Eigentum. Hiervon liegen 1.094 Ar außerhalb der Gemarkung der Stadt Rheinau.

Wald

Die Stadt Rheinau besitzt zum Bilanzstichtag insgesamt rund 1.555 Hektar Waldfläche. Davon werden etwa 1.509 Hektar bewirtschaftet. Die Waldflächen teilen sich dabei wie folgt auf die einzelnen Stadtgebiete auf:

Diersheim	178 Hektar
Freistett	515 Hektar
Hausgereut	19 Hektar
Helmlingen	66 Hektar
Holzhausen	51 Hektar
Honau	95 Hektar
Linx	155 Hektar
Memprechtshofen	56 Hektar
Rheinbischofsheim	419 Hektar

Für die Bewertung des Waldes wird nach § 62 Abs. 4 GemHVO für den Aufwuchs ein Festbetrag von 0,82 EUR je Quadratmeter und für die Grundstücksflächen von 0,26 EUR je Quadratmeter herangezogen. Aufgrund der nachhaltigen Forstwirtschaft unterliegt der Wert für den Aufwuchs keiner Abschreibung. Der Wert für die Grundstücksflächen wird ohnedies nicht abgeschrieben.

Insgesamt ergeben sich somit ein Bilanzwert von 4.042.694,76 EUR für den Grund und Boden und 12.371.652,82 EUR für den bewirtschafteten Waldaufwuchs.

Darüber hinaus werden Waldwege sowie forstwirtschaftliche Gebäude (Waldhütten) mit ihrem aktuellen Wert in der vorliegenden Bilanzposition bilanziert.

Die Nutzungsdauer für hergestellte Waldwege liegt bei 20 Jahren, die für forstwirtschaftliche Gebäude zwischen 10 und 30 Jahren. Da zum Bilanzstichtag sämtliche Waldwege und Forstaufbauten älter als 30 Jahre sind, wird in der Eröffnungsbilanz für die genannten Aufbauten ein Wert von 0,00 EUR ausgewiesen.



1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**29.529.418,29 EUR**

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen benutzbaren Gebäude (Gebäude von untergeordneter Bedeutung oder unbenutzbare Gebäude fließen nicht in die Bewertung ein, siehe § 74 Bewertungsgesetz (BewG). Jene Grundstücke gelten als unbebaut).



Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich. Die Werte des Grund und Bodens erfahren keine Abschreibungen. Hierfür wurde im Innenbereich der Bodenrichtwert für Bauflächen in Höhe von 125,00 EUR je Quadratmeter angesetzt und auf das Jahr der Anschaffung rückindiziert.

Gebäude werden je nach Nutzungsart und baulichem Zustand in der Regel zwischen 50 und 70 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer von Nebengebäuden beträgt etwa 10 bis 30 Jahre, die der zugehörigen Außenanlagen grundsätzlich 38 Jahre.

Für die Bewertung der Gebäude und Außenanlagen, welche nach dem 31.12.2011 angeschafft oder hergestellt wurden, wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Ansonsten wird der rückindizierte Gebäudeversicherungswert angesetzt und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben. Als wertsteigernd (und somit auf den Bilanzwert auswirkend) werden wesentliche Sanierungsmaßnahmen von drei oder mehr Gewerken, die innerhalb drei aufeinanderfolgenden Jahren getätigt wurden, erfasst. Darüber hinaus gelten auch neue An- und Einbauten als wertsteigernd. Sofern es zwischen dem 01.01.2012 und dem 31.12.2017 zu solchen wertsteigernden Maßnahmen kam, wurden diese in der Wertermittlung mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt.

Die neue Nutzungsdauer ergibt sich im Fall einer umfassenden Sanierung aus dem arithmetischen Mittel der Restnutzungsdauer und jener eines neuen Gebäudes. In allen anderen Fällen wird die neue Restnutzungsdauer anhand der jeweiligen Umstände geschätzt.

Einbauten, Aufbauten und Aufwuchs, die vor dem 01.01.2012 angeschafft bzw. hergestellt wurden, werden analog der unbebauten Grundstücken (vgl. Ziffer 1.2.1) in drei Kategorien bewertet. Der Kategorie 1 sind überwiegend die Außenanlagen der Rathäuser in Rheinau, der Schulen und Kindergärten sowie weiterer öffentlicher Einrichtungen zugeordnet. In die Kategorie 2 fallen u. a. die Außenanlagen der Stadthalle, des Rathauses in Honau und der Feuerwehr in Memprechtshofen. Einfache Außenanlagen der Kategorie 3 finden sich beispielsweise bei den Grünflächen der Schulen in Rheinbischofsheim und des Vereinsheims am Köpfl in Freistett.

Dem Gesamtwert dieser Bilanzposition liegen insbesondere folgende Werte zugrunde:

Grundstücke (Wert des Grund und Bodens) mit...**Bilanzwert am
01.01.2018**

Wohnbauten	78.208,44 EUR
Kindertagesstätten	239.848,61 EUR
Schulen	867.106,38 EUR
Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen	1.456.225,58 EUR
Dienstgebäuden und sonstigen Gebäuden	436.902,72 EUR

**Gebäude (ohne Nebengebäude
o. Ä.) aus der Kategorie...****Anschaffungs- und
Herstellungskosten****Bilanzwert am
01.01.2018**

Wohnbauten	304.172,56 EUR	244.627,75 EUR
Kindertagesstätten	3.977.099,62 EUR	2.042.450,24 EUR
Schulen (inkl. Stadtbibliothek)	16.108.606,53 EUR	10.122.385,22 EUR
Sport, Kultur und Freizeit	18.404.860,55 EUR	9.677.627,95 EUR
Dienstgebäude und sonstige	4.102.204,31 EUR	2.234.545,44 EUR

1.2.3 Infrastrukturvermögen**20.092.671,56 EUR**

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden und die diesem zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten. Bei der Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens werden

- im Außenbereich 1,80 EUR je Quadratmeter und
- im Innenbereich 12,50 EUR je Quadratmeter

zugrunde gelegt.

Bei Anlagen, die in den letzten sechs Jahren vor dem Bilanzstichtag hergestellt wurden, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen. Bei Straßen und Wegen, welche älter als sechs Jahre sind, erfolgt die Bewertung nach Straßenart (vgl. hierzu S. 6). Es werden für die

Straßenart I	im Vermögen der Stadt Rheinau nicht vorhanden
Straßenart II	127,00 EUR je qm
Straßenart III	113,00 EUR je qm
Straßenart IV	106,00 EUR je qm
Straßenart V	23,00 EUR je qm

festgelegt. Bei unbefestigten Wegen (ohne weiteren Aufbau) werden lediglich die Grundstückswerte bilanziert.

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Bilanzkonto 031) umfasst 1.808.160 qm mit einem Wert von 9.886.405,12 EUR. Darin enthalten sind 42.124 qm Friedhofsfläche mit einem Buchwert über 524.431,40 EUR. Diese Werte unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Aufbauten auf Straßen, Wegen und Plätzen (Bilanzkonto 035) umfassen eine Gesamtfläche von 1.499.906 qm. Die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten belaufen sich hierbei auf 55.373.350,02 EUR mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 35,6 Jahren. Zum Bilanzstichtag betrug der Restbuchwert 7.446.508,95 EUR. Hinter diesem Restbuchwert steht eine Fläche von 164.646 qm. Somit sind bezogen auf die Gesamtfläche etwa 89 % des genannten Infrastrukturaufbaus in Rheinau bereits vollständig abgeschrieben.



Von dem genannten Restbuchwert entfallen 6.938.924,74 EUR (93,2 % des gesamten Restbuchwertes) auf einer Fläche von 528.118 qm (35,2 % der Gesamtfläche) auf den Innenbereich der neun Stadtteile. Das bedeutet, dass sich der Großteil der bereits vollständig abgeschriebenen Infrastruktur im Außenbereich befindet.

Unter dem Bilanzkonto 038 werden die Aufbauten auf Friedhöfen zusammengefasst. Der Restbuchwert in Höhe von 212.041,50 EUR ist ausschließlich den Friedhofsgebäuden zuzurechnen.



Die Bewertung der Brücken und wasserbaulichen Anlagen erfolgte über die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (u. a. Brückenbuch). Waren diese nicht ermittelbar, wurden Erfahrungswerte bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 1996 zugrunde gelegt.

Die 86 Brücken in Rheinau werden mit einem Buchwert von 2.102.949,34 EUR in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Im Verhältnis zu den ursprünglichen Herstellungskosten in Höhe von 3.684.258,50 EUR ist dies ein relativ hoher Wert (rund 57,1 %). Dies ist neben der langen Nutzungsdauer von 90 Jahren auch dem Sanierungsprogramm der letzten Jahre geschuldet, wodurch zahlreiche Brücken wieder umfassend und somit wertsteigernd in Stand gesetzt wurden.

Unter dem sonstigen Infrastrukturvermögen (Bilanzkonto 039) sind zum Bilanzstichtag ausschließlich Leerrohre für die Breitbandversorgung mit einem Restbuchwert in Höhe von 444.766,65 EUR bilanziert.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

225.094,81 EUR

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten. Diese Grundstücke werden daher nicht in der städtischen Bilanz aufgeführt. Die Bauten werden wie unter Ziffer 1.2.2 bzw. 1.2.3 beschrieben, bewertet und aktiviert.

Zu den Bauten auf fremden Grundstücken gehören beispielsweise die EDF-Straße, Teile des Gehweges an der Hauptstraße in Freistett und die Gehwege an der Ortsstraße in Holzhausen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

4.000,00 EUR

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler, deren Erhaltung aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Die Anlagen wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, sofern diese ermittelbar waren. Bei Schenkungen wurden Schätzungen auf Basis von Belegen, Gutachten oder dergleichen vorgenommen.

Der ausgewiesene Bilanzwert ergibt sich aus einer Skulptur im Eingangsbereich des Bürgersaals.

Bau- und Bodendenkmäler wurden mit einem Restbuchwert von 0,00 EUR in das Anlagenverzeichnis aufgenommen. Hierzu gehören beispielsweise die Denkmalsäulen vor den Rathäusern in Freistett.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

777.737,37 EUR

Bei den Fahrzeugen und Maschinen handelt es sich um den Fuhrpark und die Geräte der Feuerwehr bzw. des Bauhofes. Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungs- und



Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen. Hier wird grundsätzlich auf die erstmalige Erfassung der vor dem 01.01.2012 beschafften und bereits voll abgeschrieben Vermögensgegenstände verzichtet. Lediglich bei den Fahrzeugen wurde der komplette Bestand, unabhängig vom Anschaffungsdatum, erfasst.

Des Weiteren wird von dem Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass Wertgegenstände bis zu einem Anschaffungswert von 1.000 EUR netto sofort als Sachaufwand verbucht und nicht als Anlagevermögen bilanziert werden.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**372.508,02 EUR**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Kindergärten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente, Werkzeuge und weitere einfache Gerätschaften sowie selbstständige Betriebsvorrichtungen.

Hier wird grundsätzlich auf die Erfassung der vor dem 01.01.2012 beschafften Vermögensgegenstände verzichtet. Des Weiteren wird von dem Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht (vgl. Ziffer S. 4).

Im Rahmen einer körperlichen Inventur wurden an über 200 Inventurstandorten in Summe 1.324 Vermögensgegenstände erfasst und anhand der Anschaffungsbelege aus den Jahren 2012 bis 2017 bewertet. Darunter befinden sich 1.164 geringwertige Vermögensgegenstände, welche zwar inventarisiert sind, jedoch mit keinem Wert bilanziert werden.

Ergänzung zur Inventarisierung von geringwertigen Vermögensgegenständen:

Auf Basis der Inventurrichtlinie und der Richtlinie zur Inventarisierung von geringwertigen Vermögensgegenständen werden auch Vermögensgegenstände mit einem Wert bis zu 1.000 EUR netto in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen (dies gilt grundsätzlich ab 250 EUR ohne Umsatzsteuer). Diese Gegenstände gelten jedoch im Jahr der Anschaffung bereits als vollständig verbraucht, weshalb ein Bilanzausweis generell entfällt.

1.2.8 Vorräte**53.543,72 EUR**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Hierzu zählen beispielsweise das Streumaterial im Bauhof, Heizölbestände oder Grabplatten. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes werden in der Eröffnungsbilanz nur die Heizöl- und Flüssiggasvorräte bilanziert. In den Folgejahren werden diese mit ihren Anschaffungskosten und nach dem Grundsatz „first-in-first-out“ (FiFo) bewertet.

Der Heizölbestand am 01.01.2018 belief sich insgesamt auf 92.492 Liter und wurde mit 45.905,50 EUR bewertet. Der Flüssiggasbestand betrug 17.395 Liter mit einem Buchwert von 7.638,22 EUR.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**1.055.403,42 EUR**

Hier werden Vermögenswerte geführt, für die vor dem Bilanzstichtag bereits eine Zahlung geleistet wurde, das wirtschaftliche Eigentum jedoch noch nicht auf die Stadt übergegangen ist (Anzahlungen) oder die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt sind (Anlagen im Bau). Beide Werte werden nicht abgeschrieben. Mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums oder der Inbetriebnahme werden die Werte einer der vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

Anzahlungen wurden bis zum Bilanzstichtag in Summe von 971.439,29 EUR geleistet. Hiervon entfallen u. a. auf den Erwerb von Grundstücken:

- 29.134,40 EUR (Baugebiet Neuländ II in Freistett) und
- 18.203,00 EUR (Baugebiet Quan in Rheinbischofsheim)

Für die Erschließung der Baugebiete wurden betreffend der Baugebiete Rechen, Quan, Neuländ II, Breitenwert, Untermichelwört III und Großbahnwörtel weitere 924.101,79 EUR als Abschlagszahlungen an den jeweiligen Erschließungsträger gezahlt. Grundsätzlich sind diese Erschließungskosten wertsteigernd dem jeweiligen Grundstück zuzurechnen. Bis zur vollständigen Erschließung und Abrechnung der Baugebiete werden die Kosten jedoch an dieser Stelle bilanziert.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag befinden sich u. a. folgende Anlagen im Bau:

- Radweg Staustufe Gamsheim (63.074,53 EUR),
- Kleinspielfeld im Friedrich-Stephan-Stadion (1.216,16 EUR) und
- Querungshilfe, Ortseingang Süd in Honau (9.683,53 EUR).

Des Weiteren befinden sich die Brücken über den Galgenbach in Rheinbischofsheim (RBH08) und über den Kammerbach in Hausgereut (HSG02) in einer umfassenden Sanierung (insgesamt geleistete Zahlungen bis zum Bilanzstichtag: 9.989,82 EUR).

1.3 Finanzvermögen 26.426.590,19 EUR

Finanzanlagen sind diejenigen Werte, welche auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen (Positionen 1.3.1 bis 1.3.5).

Des Weiteren zählen Forderungen zum Finanzvermögen. Hierbei handelt es sich um Werte (Einnahmen), für die zum Bilanzstichtag bereits eine Leistung seitens der Stadt erbracht und in Rechnung gestellt wurde (Ertrag), der entsprechende Geldeingang (Einzahlung) jedoch erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Als weitere Position gehören die Liquiden Mittel zum Finanzvermögen der Stadt.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 2.590.410,48 EUR

Anteile an verbundenen Unternehmen sind solche, durch die die Kommune einen direkten oder indirekten beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dies liegt in der Regel vor, wenn die Gemeinde mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dies aufgrund vertraglicher Bestimmungen gewährleistet ist.

Die Stadt Rheinau ist zum Bilanzstichtag zu 100% an der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Rheinau mbH beteiligt. Die Beteiligung gliedert sich hierbei in

- das Stammkapital in Höhe von 511.300,00 EUR und
- eine Kapitalrücklage in Höhe von 2.079.110,48 EUR.

Weitere Details können dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 583.389,00 EUR

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die gehalten werden, um eine dauerhafte Bindung zu diesem Unternehmen herzustellen ohne beherrschenden Einfluss auszuüben. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert und ggf. durch außerplanmäßige Abschreibungen im Wert korrigiert.

Der Gesamtbetrag der sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen setzt sich wie folgt zusammen:

Stammkapitaleinlage Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH	400,00 EUR
Kapitalrücklage Baden-Airpark GmbH	568.106,00 EUR
Festkapitaleinlage Breitband Ortenau GmbH & Co. KG	11.123,00 EUR
Stammkapital Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	1.900,00 EUR
Gesellschafteranteil Arbeitsfördergesellschaft Ortenau gGmbH	1.860,00 EUR

Weitere Details können dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

1.3.3 Sondervermögen**2.174.742,04 EUR**

Zum Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 GemO gehören die rechtlich unselbstständigen Unternehmen und Stiftungen der Stadt. Hierzu zählen in Rheinau der Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinau, der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Rheinau und der Eigenbetrieb FriedWald Rheinau.

Der ausgewiesene Bilanzwert zum 01.01.2018 ist vollständig dem Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinau zuzuordnen und setzt sich wie folgt zusammen:

Stammkapital Betriebszweig Wasserversorgung	504,93 EUR
Kapitalrücklage Betriebszweig Wasserversorgung (mittelbare Beteiligung Zweckverband Gruppenwasserversorgung Korkerwald)	121.353,85 EUR
Stammkapital Betriebszweig Bäderbetrieb	1.778.872,48 EUR
Kapitalrücklage Betriebszweig Bäderbetrieb	274.010,78 EUR

Bei der Kapitalrücklage für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 121.353,85 EUR handelt es sich um eine Beteiligung der Stadt an dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Korkerwald, welche bereits seit dem 20.12.1976 besteht. Im Zuge der Gründung des Eigenbetriebs zum 01.01.2012 wurde diese Beteiligung auf den Eigenbetrieb übertragen und wird daher fortan als Sondervermögen bei der Stadt Rheinau geführt.

Da die weiteren Eigenbetriebe ohne Stammkapital und Kapitalrücklagen ausgestattet sind, wird an dieser Stelle kein weiteres Sondervermögen ausgewiesen.

In Bezug auf weitere Details zu den Vermögensverhältnissen der Eigenbetriebe wird auf die jeweiligen Bilanzen und Wirtschaftspläne verwiesen.

1.3.4 Ausleihungen**5.108.241,31 EUR**

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Neben Genossenschaftsanteilen der Volksbanken Bühl und der Holzhof Oberschwaben eG oder den Geschäftsanteilen der Baugenossenschaft Familienheim Mittelbaden eG, werden hier auch Trägerdarlehen an die Eigenbetriebe verbucht. Ein solches besteht zum 01.01.2018 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in Höhe von 4.987.974,40 EUR.

Darüber hinaus bestehen zum 01.01.2018 Ausleihungen mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren an folgende Sportvereine:

Darlehen Sportverein Diersheim 1921 e.V.	18.600,00 EUR
Darlehen Sportverein Freistett 1921 e.V.	32.700,00 EUR
Darlehen Sportverein Honau e.V.	2.797,02 EUR
Darlehen Turnerbund Freistett 1894 e.V.	6.188,82 EUR
Darlehen VfR Rheinbischofsheim e.V. 1921	58.500,00 EUR

Diese Ausleihungen wurden jeweils als Zwischenfinanzierungskredit gewährt und sind mit Auszahlung eines Zuschusses des Sportbundes endfällig zu tilgen.

1.3.5 Wertpapiere**5.255.022,76 EUR**

Hierunter fallen Unternehmensanteile, die im Wesentlichen der Geldanlage dienen (z. B. Aktien oder Investmentfonds) oder sonstige Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen (z. B. Pfandbriefe, Festgeldanlagen etc.).

Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich um die in den Zukunftsfonds der Stadt Rheinau investierten Gelder i. H. v. 2.844.884,50 EUR, welche in einem Investmentfonds der DEKA Investment GmbH angelegt wurden, sowie um ein Sparkontoguthaben bei der Sparkasse Hanauerland i. H. v. 2.410.138,26 EUR.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen**269.648,75 EUR**

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern sowie Verwarnungs- und Bußgeldern. Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen. Zusätzlich wurden Forderungen, die vor dem 01.01.2018 befristet niedergeschlagen und daher ausgebucht waren, wieder im Bestand erfasst.

Im Einzelnen setzen sich die hier ausgewiesenen Forderungen zusammen aus:

- Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (u.a. Abwassergebühren)
- Steuerforderungen
- übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (Nebenforderungen, z.B. Mahngebühren)

Nachrichtlich:

Die Forderungen wurden anhand der Aktenlage einer nachträglichen Forderungsbewertung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unterzogen. Hierbei stellte sich heraus, dass Forderungen in Höhe von 318.514,94 EUR zum Eröffnungsbilanzstichtag als zweifelhafte Forderungen einzustufen sind. Bei diesen Forderungen wird eine Wertberichtigung über 315.217,33 EUR erfasst.

Zukünftig werden offene Forderungen spätestens zum Stichtag 31.12. eines jeden Haushaltsjahres auf ihre Werthaltigkeit überprüft und, im Sinne einer periodengerechten Zuordnung, ggf. abgeschrieben.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

2.261.026,72 EUR

Privatrechtliche Forderungen ergeben sich aufgrund eines Schuldverhältnisses, das auf einem Vertrag oder einem gesetzlichen Erfüllungstatbestand basieren. Unterteilt werden diese in

- privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung (Forderungen aus der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen)
- übrige privatrechtliche Forderungen
- Forderungen aus der Einheitskasse mit den Eigenbetrieben der Stadt Rheinau

Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen. Zusätzlich wurden Forderungen, die vor dem 01.01.2018 befristet niedergeschlagen und daher ausgebucht waren, wieder im Bestand erfasst.

Nachrichtlich:

Die Forderungen wurden anhand der Aktenlage einer nachträglichen Forderungsbewertung entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unterzogen. Hierbei stellte sich heraus, dass privatrechtliche Forderungen in Höhe von 199.326,56 EUR bereits zum Eröffnungsbilanzstichtag als zweifelhafte Forderungen einzustufen sind. Bei diesen Forderungen wird eine Wertberichtigung über 168.386,36 EUR erfasst.

Zukünftig werden offene Forderungen spätestens zum Stichtag 31.12. eines jeden Haushaltsjahres auf ihre Werthaltigkeit überprüft und, im Sinne einer periodengerechten Zuordnung, ggf. abgeschrieben.

1.3.8 Liquide Mittel**8.184.109,13 EUR**

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um die Bestände der Giro- und Tagesgeldkonten bei Sparkasse Hanauerland, der Volksbank Bühl eG bzw. der Postbank, Kassenbestände in bar sowie Handvorschüsse.

Bankkonten	8.180.330,57 EUR
Kassenbestände	1.678,56 EUR
Handvorschüsse	2.100,00 EUR

2. Abgrenzungsposten 48.500,89 EUR

Aktive Abgrenzungsposten entstehen, wenn Auszahlung und Aufwand nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen. Somit wird eine periodengerechte Abrechnung im Ergebnishaushalt gewährleistet.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 34.060,32 EUR

Hier werden vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten stellen Leistungsforderungen dar.

Als Aktive Rechnungsabgrenzung werden in der Eröffnungsbilanz lediglich die Beamtenbezüge des Monats Januar 2018 ausgewiesen, die bereits im Dezember 2017 ausbezahlt wurden.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 14.440,57 EUR

Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse werden auf diesem Posten aktiviert und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis abgeschrieben. Sofern Investitionszuschüsse vor dem 01.01.2018 geleistet wurden, wird auf eine Aktivierung verzichtet, wenn der korrespondierende Vermögensgegenstand bereist vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurde bzw. keine weiteren Zahlungen nach dem 31.12.2017 geleistet werden (§ 62 Abs. 6 GemHVO).

Bei dem hier ausgewiesenen Betrag handelt es sich um einen Zuschuss an den Turnerbund Freistett 1984 e.V. zur Sanierung der Vereinsturnhalle. Hierfür werden auch nach dem 31.12.2017 weitere Zuschusszahlungen an den Verein geleistet.

Die Tilgungsumlage an Zweckverbände stellt keinen Investitionszuschuss dar.

3. Nettoposition 0,00 EUR

Die Nettoposition wird in der Eröffnungsbilanz mit 0,00 EUR und in den Folgebilanzen nicht mehr ausgewiesen. Ein Bilanzausweis erfolgt erst, wenn das Basiskapital aufgrund von zu verrechnenden Jahresfehlbeträgen des Ergebnishaushaltes der folgenden Haushaltsjahre negativ wird. In diesem Fall wäre der Haushalt nicht mehr gesetzmäßig.

Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde in Eigen- und Fremdkapital aufteilt. Dabei ist von Bedeutung, mit welchen Finanzierungsmitteln die Vermögensgegenstände finanziert wurden (Mittelherkunft).

1. Eigenkapital 101.032.120,55 EUR

Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen (= Fremdkapital) dar. Es wird in das Basiskapital, die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses untergliedert.

1.1 Basiskapital 101.032.120,55 EUR

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Basiskapital ist die in der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die in den folgenden Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird. Bei einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden kann, negativ auf das Basiskapital angerechnet. Ziel des Gesetzgebers ist es, das Basiskapital zu erhalten. Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt werden (zunächst) nicht auf das Basiskapital verbucht, sondern werden der Bilanzposition Rücklagen zugeschlagen (§ 23 GemHVO).

Es steht im Ermessen des Gemeinderats zu beschließen, dass im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses aus den Ergebnisrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden, so dass das Eigenkapital der Stadt langfristig gestärkt wird.

1.2 Rücklagen 0,00 EUR

Rücklagen sind aufgrund gesetzlicher Regelungen aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung zu bilden. Der Bestand an Rücklagen muss nicht mit dem Bestand an liquiden Mitteln übereinstimmen.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 0,00 EUR

Ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Erträge in der Ergebnisrechnung die ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Solche Überschüsse werden in zukünftigen Haushaltsjahren unter dieser Position verbucht und stehen entweder zur Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses späterer Haushaltsjahre zur Verfügung oder können auf das Basiskapital umgebucht werden.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses**0,00 EUR**

Ein Überschuss des Sonderergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die außerordentlichen Erträge im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung die außerordentlichen Aufwendungen übersteigen. Solche Überschüsse werden in zukünftigen Haushaltsjahren unter dieser Position verbucht und stehen zur Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen oder des Sonderergebnisses späterer Haushaltsjahre zur Verfügung.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen**0,00 EUR**

An dieser Position wird das Kapital von rechtlich unselbstständigen Stiftungen ausgewiesen. Zum 01.01.2018 bestehen bei der Stadt Rheinau diesbezüglich keine Kapitalwerte.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses**0,00 EUR**

Ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung die ordentlichen Erträge übersteigen. Die Fehlbeträge werden dabei untergliedert in die Fehlbeträge aus Vorjahren und den Jahresfehlbetrag.

Fehlbeträge des Sonderergebnisses sind, sofern sie nicht durch Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden können, im Rahmen des Jahresabschlusses direkt mit dem Basiskapital zu verrechnen und werden daher bilanziell nicht ausgewiesen.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren**0,00 EUR**

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, welche nicht aus Überschüssen des Sonderergebnisses oder durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses gedeckt werden können, sind in der Bilanz separat auszuweisen. Diese Fehlbeträge können auf max. drei Jahre fortgeschrieben werden. Sofern innerhalb dieses Zeitraums keine Deckung erfolgt, sind sie nach drei Jahren zwingend mit dem Basiskapital zu verrechnen (§§ 24, 25 GemHVO).

1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist**0,00 EUR**

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses der letzten Ergebnisrechnung, welche nicht aus Überschüssen des Sonderergebnisses oder durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses gedeckt werden können, sind in der Bilanz einmalig separat auszuweisen. Im Folgejahr erfolgt die Bilanzierung unter der Position 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren.

2. Sonderposten 15.145.929,83 EUR

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO werden sie entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 6.694.377,41 EUR

Investitionszuweisungen werden gemäß der Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO bei Erhalt passiviert und im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden. Das heißt, die Zuweisungen werden nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, sondern sie stehen mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz, sodass dem Ressourcenverbrauch (Aufwand) des jeweiligen Jahres bei Auflösung ein Ertrag gegenüber steht.

In Rheinau handelt es sich hierbei größtenteils um Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg für

- die Anschaffung bzw. Herstellung von unbeweglichen Vermögensgegenständen, wie z. B. Schulen, Hallen oder Brücken oder
- die Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen, wie z. B. Feuerwehrfahrzeugen.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 3.608.641,75 EUR

Nachdem die kommunalabgabenrechtlichen Anschlussbeiträge (Wasserversorgungsbeitrag und Abwasserbeiträge) in den Eigenbetrieben Stadtwerke bzw. Abwasserbeseitigung erhoben werden, sind in der städtischen Bilanz als Investitionsbeiträge nur noch die Erschließungsbeiträge bilanziert, die nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rheinau erhoben werden. Sofern die Erschließungsbeiträge nicht mehr ermittelt werden konnten und zum 01.01.2018 noch ein Restbuchwert für die entsprechende Investition vorlag, wird gemäß dem Bilanzierungsleitfaden bei Straßen von einem Erschließungsbeitrag von 90% der Investitionskosten ausgegangen.

Für die Passivierung der Erschließungsbeiträge, den Ausweis in der Bilanz und die Auflösung gelten dieselben Regelungen, wie bei den Investitionszuweisungen.

2.3 Sonderposten für Sonstiges 4.842.910,67 EUR

Diese Bilanzposition ist ein Sammelposten für weitere Sachverhalte, die die Bildung eines Sonderpostens erforderlich machen, z. B. Geldspenden mit einem investiven Verwendungszweck.

Des Weiteren werden auch bereits erhaltene Zuweisungen oder Erschließungsbeiträge für Anlagen im Bau an dieser Stelle verbucht. Mit der Aktivierung des Vermögensgegenstandes erfolgt dann auch die endgültige Passivierung und Auflösung des Sonderpostens unter den Bilanzpositionen 2.1 bzw. 2.2.

Sonderposten, die sich aus der Überlassung von Vermögensgegenständen aus Erschließungsverträgen oder aus Schenkungen ergeben, sind ebenfalls an dieser Stelle ausgewiesen.

3. Rückstellungen 218.559,15 EUR

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten oder unbestimmte Aufwendungen zu bilden, mit denen in Folgejahren gerechnet werden muss, deren genaue Höhe, deren Gläubiger und/oder deren Fälligkeit aber noch nicht exakt feststehen (§ 41 GemHVO). Sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung, indem sie den Aufwand unabhängig von einer späteren Ausgabe (konkrete Verbindlichkeit) und Auszahlung der jeweiligen Entstehungsperiode zuordnen. Rückstellungen sind aufzulösen, sobald der Grund hierfür entfallen ist. Je nach Entstehungsgrund werden die entsprechend § 41 Abs. 1 GemHVO zu bildenden Pflichtrückstellungen den Positionen 3.1 bis 3.6 zuzuordnen. Die nach § 41 Abs. 2 GemHVO gebildeten freiwilligen Rückstellungen werden unter der Position 3.7 bilanziert.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen 0,00 EUR

Hier werden insbesondere die Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit bilanziert. Bei der Stadt Rheinau betragen diese zum Stichtag 0,00 EUR.

Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW) auszuweisen. Die Beiträge der Gemeinde hierzu stellen Aufwand in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres dar. Der beim KVBW gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen für die Stadt Rheinau zum 01.01.2018 wird mit 6.059.145 EUR angegeben. Der Wert hat an dieser Stelle insoweit nur einen informativen Charakter, stellt aber eine Pflichtangabe im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss dar.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen 0,00 EUR

Unter dieser Position werden bei den für die Jugendhilfe zuständigen Stadt- und Landkreisen Rückstellungen für die Absicherung von Kindern eingebucht, sofern der Unterhalt eines Elternteils ausbleibt. Bei der Stadt Rheinau entfällt diese Position.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONien 0,00 EUR

Hier sind Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von kommunalen Deponien auszuweisen. Da sämtliche AbfalldPONien im Ortenaukreis vom Landkreis geführt werden, entfällt diese Position auf Ebene der Stadt Rheinau.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen 0,00 EUR

Jahresüberschüsse von gebührenfähigen öffentlichen Einrichtungen, die nach § 14 Abs. 2 KAG in den fünf Folgejahren ausgeglichen werden müssen, sind nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO als Rückstellung für den Gebührenaussgleich einzustellen.

Bei der Stadt Rheinau sind zum 01.01.2018 keine Überschüsse bei gebührenfähigen öffentlichen Einrichtungen vorhanden.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen 0,00 EUR

Sofern ein Sanierungsbedarf bekannt wird, ist im Sinne einer periodengerechten Ergebnisermittlung eine Altlastenrückstellung zu bilden.

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen 0,00 EUR

Da Bürgschaften und Gewährleistungen nach § 88 Abs. 2 GemO potentielle Verbindlichkeiten für die Gemeinde darstellen, sind diese, sobald eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, als Rückstellung zu passivieren.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag waren keine potentiellen Verbindlichkeiten bekannt. Angaben zu den übernommenen Bürgschaften kann dem Punkt „Haftungsverhältnisse“ auf Seite 36 entnommen werden.

3.7 Sonstige Rückstellungen 218.559,15 EUR

An dieser Stelle werden freiwillig gebildete Rückstellungen für weitere ungewisse Verbindlichkeiten oder unbestimmte Aufwendungen ausgewiesen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag ergaben sich ungewisse Verbindlichkeiten i. H. v. 218.559,15 EUR. Diese resultieren aus insgesamt rund 4.785 bereits geleisteten Überstunden der Beschäftigten der Stadt Rheinau zum 31.12.2017. Diese Überstunden verfallen nicht (im Gegensatz zu nicht in Anspruch genommenen Urlaubstagen) und werden grundsätzlich nicht ausbezahlt, sondern sind durch entsprechenden Freizeitausgleich abzubauen.

4. Verbindlichkeiten 1.787.334,71 EUR

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren. Diese sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Der Wert der Verbindlichkeiten entspricht grundsätzlich dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.

4.1 Anleihen 0,00 EUR

Unter dieser Position werden alle Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) verbucht, die Rechte der Gläubiger verbriefen und somit für die Gemeinde mittel- bzw. langfristiges Fremdkapital darstellen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 85.560,00 EUR

Kredite sind in Höhe des ausstehenden Rückzahlungsbetrages, differenziert nach Kreditgeber und Laufzeit zu passivieren. Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.

Der ausgewiesene Wert ist einem Darlehen aus dem Jahr 2007 bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) zuzuordnen. Eine vollständige Tilgung des Darlehens ist bis zum Jahr 2027 vorgesehen.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

0,00 EUR

Hier werden beispielsweise Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder der Wert eines Leasinggegenstandes, der gemäß Leasingvertrag dem Leasingnehmer, also der Gemeinde zuzurechnen ist, bilanziert.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

680.716,74 EUR

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, bei denen die Gegenseite ihre Verpflichtung bereits erfüllt hat, die bilanzierende Kommune jedoch noch nicht. Regelmäßig ist dies der Fall, wenn die Rechnung seitens der Kommune noch nicht bezahlt ist, weil diese beispielsweise ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

3.569,38 EUR

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich oder die abzuführende Gewerbesteuerumlage. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Gemeinde ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

1.017.488,59 EUR

Dies stellt eine Sammelposition für sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten dar. Hierzu zählen insbesondere die verrechnete Mehrwertsteuer oder die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer.

Auch Verbindlichkeiten aus der Einheitskasse mit den Eigenbetrieben der Stadt Rheinau fallen hierunter.

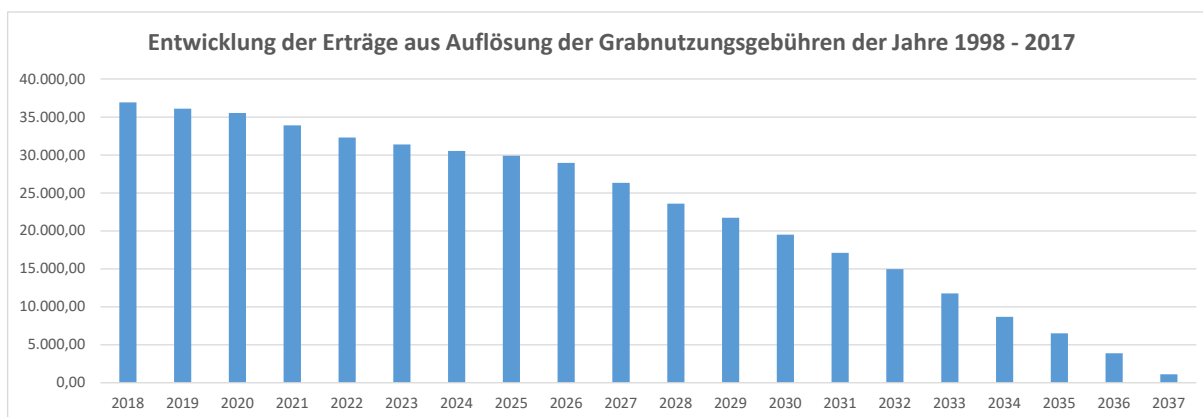
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**451.541,79 EUR**

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO). Sie stellen sog. Leistungsverbindlichkeiten dar.

Bei der Stadt Rheinau handelt es sich hierbei zum Eröffnungsbilanzstichtag um Einnahmen für die Nutzungsrechte an Grabstellen. Diese werden über die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts (Liegezeit) aufgelöst und stellen somit Ertrag des jeweiligen Haushaltsjahres dar.

Zur Berechnung der Höhe des am Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden passiven Rechnungsabgrenzungspostens wurden 502 Bestattungen aus den Jahren 2012 bis 2017 ausgewertet. Aufgrund der regelmäßigen Liegezeit von 20 Jahren, erfolgte anschließend auf Basis der Auswertungsergebnisse eine Hochrechnung rückwirkend bis in das Jahr 1998. Hierbei wurde insbesondere auch die Gebührenentwicklung in diesem Zeitraum berücksichtigt.

Die so ermittelten Grabnutzungsgebühren wurden entsprechend der jeweiligen Liegezeit aufgelöst, sodass sich zum Stichtag 01.01.2018 ein verbleibender Betrag in Höhe von 451.541,79 EUR ergibt. Dieser Betrag wird weiterhin entsprechend der jeweilig verbleibenden Liegezeit bis in das Jahr 2037 aufgelöst.



Sonstige Pflichtangaben

Organe der Stadt Rheinau

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind gemäß § 23 GemO die Organe der Stadt Rheinau. Zum 1. Januar 2018 waren dies:

Leitung der Verwaltung:

Bürgermeister Michael Welsche

Stellvertreter des Bürgermeisters

Engelbert Braun (1. Stellvertreter)

Horst Siehl (2. Stellvertreter)

Doris Hertweck (3. Stellvertreterin)

Mitglieder des Gemeinderats zum 1. Januar 2018

Heiko Bach	CDU/FWG	Manfred Kreß	SPD/FW
Klaus Berger	SPD/FW	Peter Kreß	SPD/FW
Doris Bleß	SPD/FW	Rolf Mannßhardt	CDU/FWG
Marlies Bliß	CDU/FWG	Birgit Martens	CDU/FWG
Engelbert Braun	CDU/FWG	Markus Neubert	SPD/FW
Christian Prof. Dr. Dusch	CDU/FWG	Robert Reifschneider	CDU/FWG
Achim Feurer	IG Handel	Barbara Remy-Kanar	SPD/FW
Matthias Frei	CDU/FWG	Anette Sängler	SPD/FW
Annette Fritsch-Acar	CDU/FWG	Frank Schadt	CDU/FWG
Dietmar Haag	IG Handel	Stefan Seifried	IG Handel
Doris Hertweck	CDU/FWG	Horst Siehl	SPD/FW
Astrid Huber	SPD/FW	Achim Willems	IG Handel
Klaus Kiefer	SPD/FW	Klemens Zimmer	SPD/FW
Gerhard Körber	CDU/FWG		

Bedienstete des Kassen- und Rechnungswesens

zum 1. Januar 2018:

Fachbediensteter für das Finanzwesen:
(zugleich Kassenaufsichtsbeamter)Uwe Beck
*Stadtoberverwaltungsrat***Kassenverwalterin:**Sonja Epting (Köhler)
*Verwaltungsfachangestellte***stellvertretender Kassenverwalter:**Harald Hänsel
*Verwaltungsfachangestellter***Haftungsverhältnisse**

Die Stadt darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken. Die Stadt ist zum Bilanzstichtag folgende Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen:

Bürgschaftsnehmer	Betrag der Bürgschaft	Ende der Bürgschaft
L-Bank	40.288,24 EUR	Laufzeit entsprechend den einzelnen (Wohnungsbau-) Krediten.
DZ Hyp AG	161.162,32 EUR	
Sparkasse Hanauerland	2.856.062,63 EUR	
Volksbank Bühl eG	510.871,81 EUR	
Gesamt	3.568.385,00 EUR	

Anhang

Vermögensübersicht

Anlage 26
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögen			Anschaffungs- und Herstellungs- kosten	Vermögens- veränderungen (kumulierte Abschreibungen)	Stand des Vermögens zum 01.01.2018
1			2	7	8
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00
2.	Sachvermögen (ohne Vorräte)		176.362.962,51	84.256.111,28	92.106.851,23
	2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	43.384.481,91	3.334.464,15	40.050.017,76
	2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	54.189.624,15	24.660.205,86	29.529.418,29
	2.3.	Infrastrukturvermögen	70.477.821,15	50.385.149,59	20.092.671,56
	2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	4.508.619,96	4.283.525,15	225.094,81
	2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.300,00	300,00	4.000,00
	2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.220.192,30	1.442.454,93	777.737,37
	2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	522.519,62	150.011,60	372.508,02
	2.8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.055.403,42	0,00	1.055.403,42
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)		15.711.805,59	0,00	15.711.805,59
	3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.590.410,48	0,00	2.590.410,48
	3.2.	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	583.389,00	0,00	583.389,00
	3.3.	Sondervermögen	2.174.742,04	0,00	2.174.742,04
	3.4.	Ausleihungen	5.108.241,31	0,00	5.108.241,31
	3.5.	Wertpapiere	5.255.022,76	0,00	5.255.022,76
Gesamt			192.074.768,10	84.256.111,28	107.818.656,82

Schuldenübersicht

Anlage 28
(zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Art der Schulden		Stand zum		davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		01.01.2018	31.12.2018	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		EUR				
1.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1	<i>Bund</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2	<i>Land</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3	<i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4	<i>Zweckverbände und dergleichen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5	<i>Kreditinstitute</i>	85.560,00	76.540,00	9.020,00	36.080,00	40.460,00
1.2.6	<i>sonstige Bereiche</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.	Gesamtschulden Kernhaushalt	85.560,00	76.540,00	9.020,00	36.080,00	40.460,00

Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß den Empfehlungen des Bilanzierungsleitfadens (S. 178, BLF 3. Auflage) wurde infolge des Systemwechsels von der bisherigen Kameralistik auf die Kommunale Doppik (NKHR) auf die Bildung von Haushaltsresten in der letzten kameralen Jahresrechnung verzichtet. Mögliche übertragbare Mittel wurden im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr 2018 neu veranschlagt und beschlossen.

Zusammenfassung und Kennzahlen

Die Stadt Rheinau hat ein Vermögen von insgesamt rund 118,6 Mio. EUR. Demgegenüber betragen die Verbindlichkeiten lediglich 1,8 Mio. EUR. Das Eigenkapital der Stadt beträgt 101 Mio. EUR.

Aus den Bilanzzahlen ergeben sich folgende Kennzahlen zur Beurteilung der Kapitallage der Stadt Rheinau:

- 1) **Eigenkapitalquote** (Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme): 85,2 %
Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamt-kapital und somit auch am Gesamtvermögen an.
- 2) **Fremdkapitalquote** (Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme): 14,8 %
Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamt-kapital und somit auch am Gesamtvermögen an. Den größten Anteil bilden hier mit etwa 15,1 Mio. EUR (86,0 %) die Sonderposten, wo v. a. Investitionszuschüsse und -beiträge dargestellt sind.
Der Anteil der Verbindlichkeiten am Fremdkapital ist mit 10,2 % gering.
- 3) **Goldene Bilanzregel** – Anlagendeckungsgrad 1
(Verhältnis von Eigenkapital zu langfristigem Vermögen): 109,6 %
Gemäß der sog. „Goldenen Bilanzregel“ soll langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein. Der ermittelte Wert sollte 100 % oder mehr betragen. Dies ist bei der Stadt Rheinau der Fall.
- 4) **Verschuldung**
Langfristige Schulden absolut: 85.560 EUR
Betrag je Einwohner: 7,58 EUR
Der Landesdurchschnitt der baden-württembergischen Gemeinden lag am 31.12.2017 bei rund 436 EUR je Einwohner.

Die, verglichen mit privaten Unternehmen, überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalquote von 85,2 % ist zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune eher von nachgeordneter Bedeutung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der überwiegende Teil des Vermögens, wie z. B. das Infrastrukturvermögen oder die Schulen, nicht oder zumindest nur schwerlich veräußerbar ist und somit nicht zum Ausgleich für evtl. Fehlbeträge eingesetzt werden kann.

Das besondere Augenmerk für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Stadt ist daher auf die Ertragslage im Ergebnishaushalt sowie die Liquiditätssicherung zu legen:

- Für den Ergebnishaushalt, welcher den laufenden Betrieb abbildet, gilt es alle Anstrengungen darauf auszurichten, diesen nachhaltig ausgeglichen zu gestalten. Somit werden Fehlbeträge, welche sich auf das Eigenkapital in der Bilanz negativ auswirken, von vornherein vermieden. Dies gewährleistet, dass kein dauerhafter Ressourcenverzehr stattfindet, wodurch die Stadt auf Kosten künftiger Generationen leben würde.
- Die Liquidität der Stadt muss auch künftig gesichert werden. Dies bedeutet, dass die Zahlungsfähigkeit auch kurzfristig gewährleistet sein muss und die Kredittilgungsraten dauerhaft aus Zahlungsmittelüberschüssen des laufenden Betriebs bedient werden können.

Rheinau, im Januar 2022

Uwe Beck
Stadtkämmerer

Feststellungsbeschluss

Auf Grund der §§ 95 und 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) stellt der Gemeinderat am 26.01.2022 die Eröffnungsbilanz der Stadt Rheinau zum 01.01.2018 wie folgt fest:

Auszug Anlage 20
(zu § 95b Abs. 1 GemO)

1 Immaterielles Vermögen von	0,00 EUR
2 Sachvermögen von	92.160.394,95 EUR
3 Finanzvermögen von	26.426.590,19 EUR
4 Abgrenzungsposten von	48.500,89 EUR
5 Nettoposition von	0,00 EUR
6 Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Saldo 1 bis 5) von	118.635.486,03 EUR
7 Basiskapital von	101.032.120,55 EUR
8 Rücklagen von	0,00 EUR
9 Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses von	0,00 EUR
10 Sonderposten von	15.145.929,83 EUR
11 Rückstellungen von	218.559,15 EUR
12 Verbindlichkeiten von	1.787.334,71 EUR
13 Passive Rechnungsabgrenzungsposten von	451.541,79 EUR
14 Gesamtbetrag auf der Passivseite (Saldo 7 bis 13) von	118.635.486,03 EUR

Rheinau, den 27.01.2022

Michael Welsche
Bürgermeister

Anlage

Detaillierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 - Aktiva

Bilanzposition/ Bilanzkonto	Bezeichnung	Saldo in EUR
1.	Vermögen	118.586.985,14
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2	Sachvermögen	92.160.394,95
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	40.050.017,76
01110000	Grund und Boden bei Grünflächen	457.090,58
01120000	Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	25.478,31
01200000	Ackerland (Landwirtschaftsflächen)	14.735.714,47
01310000	Grund und Boden bei Wald, Forsten	4.042.694,76
01320000	Aufwuchs bei Wald, Forsten	12.445.964,74
01900000	Sonstige unbebaute Grundstücke	8.343.074,90
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.529.418,29
02110000	Grund und Boden bei Wohnbauten	78.208,44
02120000	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	246.659,42
02210000	Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	239.848,61
02220000	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Sozialen Einrichtungen	2.143.734,58
02310000	Grund und Boden mit Schulen	867.106,38
02320000	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	10.823.600,14
02410000	Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	1.456.225,58
02420000	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	10.445.721,03
02910000	Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	436.902,72
02920000	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	2.791.411,39
1.2.3	Infrastrukturvermögen	20.092.671,56
03100000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.886.405,12
03200000	Brücken, Tunnel und Ingenieurbauliche Anlagen	2.102.949,34
03500000	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	7.446.508,95
03800000	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	212.041,50
03900000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	444.766,65
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	225.094,81
04100000	Bauten auf fremdem Grund und Boden	225.094,81
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.000,00
05100000	Kunstgegenstände	4.000,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	777.737,37
06100000	Fahrzeuge	551.658,73
06200000	Maschinen	221.406,21
06300000	Technische Anlagen	4.672,43
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	372.508,02
07100000	Betriebsvorrichtungen	2.602,48
07200000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	369.905,54
1.2.8	Vorräte	53.543,72
08300000	Betriebsstoffe	53.543,72
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.055.403,42
09100000	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	971.439,29
09600000	Anlagen im Bau	83.964,13

1.3	Finanzvermögen	26.426.590,19
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.590.410,48
10130000	Sonstige Anteilsrechte	2.590.410,48
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	583.389,00
11130000	Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstige Anteilsrechte	583.389,00
1.3.3	Sondervermögen	2.174.742,04
12110000	Sondervermögen	2.174.742,04
1.3.4	Ausleihungen	5.108.241,31
13152000	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit 1 bis einschl. 5 Jahre	
13153000	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Laufzeit mehr als 5 Jahre	4.987.974,40
13171000	Ausleihungen an Kreditinstitute Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	750,00
13181000	Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	731,07
13182000	Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich Laufzeit 1 bis einschl. 5 Jahre	118.785,84
1.3.5	Wertpapiere	5.255.022,76
14910000	Sonstige Wertpapiere	2.844.884,50
14920000	Sonstige Einlagen	2.410.138,26
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	269.648,75
15110000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	47.390,75
15111000	Zweifelhafte öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11.148,46
15191000	Einzelwertberichtigung öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-10.792,02
15210000	Steuerforderungen	168.541,09
15211000	Zweifelhafte Steuerforderungen	300.941,03
15291000	Einzelwertberichtigung Steuerforderungen	-299.138,46
15310000	Forderungen aus Transferleistungen	35.532,39
15910000	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	14.306,91
15911000	Zweifelhafte übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.425,45
15912000	Bußgelder (OWI)	580,00
15990000	Wertberichtigung übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	-131,87
15991000	Einzelwertberichtigung übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	-5.154,98
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	2.261.026,72
16110000	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	451.642,32
16111000	Zweifelhafte privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	52.428,15
16191000	Einzelwertberichtigung privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-21.487,95
16910000	Übrige privatrechtliche Forderungen	73.796,97
16911000	Zweifelhafte übrige privatrechtliche Forderungen	146.898,41
16919000	Debitorische Kreditoren	41.604,39
16991000	Einzelwertberichtigung übrige privatrechtliche Forderungen	-146.898,41
27999999	Bestand liquide Mittel der Mandanten der Einheitskasse	1.663.042,84
1.3.8	Liquide Mittel	8.184.109,13
17110110	Girokonto Sparkasse Hanauerland	603.824,10
17110120	Girokonto Volksbank Bühl eG	676.455,29
17110121	Tagegeld Volksbank Bühl eG	6.900.000,00
17110130	Girokonto Postbank	51,18
17310100	Barkasse	1.678,56
17410100	Handvorschüsse	2.100,00
2.	Abgrenzungsposten	48.500,89
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	34.060,32
18010000	Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)	34.060,32
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	14.440,57
18030000	Sonderposten für geleistete Zuwendungen	14.440,57
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
	Summe AKTIVA	118.635.486,03

Detaillierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 - Passiva

Bilanzposition/ Bilanzkonto	Bezeichnung	Saldo in EUR
1.	Eigenkapital	101.032.120,55
1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	101.032.120,55
1.1.1	Basiskapital	101.032.120,55
20000000	Basiskapital	101.032.120,55
1.1.2	Kapitalrücklage	0,00
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist	0,00
1.4	Ergebnis des laufenden Jahres	0,00
2.	Sonderposten	15.145.929,83
2.1	für Investitionszuweisungen	6.694.377,41
21100000	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	6.694.377,41
2.2	für Investitionsbeiträge	3.608.641,75
21200000	Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	3.608.641,75
2.3	für Sonstiges	4.842.910,67
21900000	Sonstige Sonderposten	4.842.910,67
3.	Rückstellungen	218.559,15
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Stillegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5	Alllastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	218.559,15
28900000	Weitere Rückstellungen	218.559,15
4.	Verbindlichkeiten	1.787.334,71
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	85.560,00
23173000	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre Eurowährung	85.560,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	680.716,74
25110000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	680.716,74
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.569,38
26110000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.569,38
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	1.017.488,59
27919000	Bestand FFM	757.558,89
27999000	Kreditorische Debitoren	259.929,70
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	451.541,79
29110000	Passive Rechnungsabgrenzung	451.541,79
	Summe PASSIVA	118.635.486,03